KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG KERPRICH-HEMMERSDORF
FLUR 8 UND 12
MASSTAB 1 : 500

Bauungsplan Satzung

„WULART"

der Gemeinde

HEMMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1a Bundesbaugesetz (Bbaug) vom 23. Juni 1964 (BGBl. I, 341) gemäss § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter vom 22.10.1965 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HEMMERSDORF durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 von 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	WOHNGEBÄUDE
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE § 4 Abs. 3 (6) BAU.NVO
2,2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,2,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (1) BAU.NVO
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, KLEINTIERSTALLE ALS ZUBEHÖR ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLE
3. Mass der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFALLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFALLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 1250 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenmitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFALLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFALLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen, die gärtnerischen Nutzungsflächen zwecken dienen und deren Lage durch raumordnungsmässige Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFALLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFALLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der unbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Geschosse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFALLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von flüssigen und festen Abfallstoffen	ENTFALLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenarten	ENTFALLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFALLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFALLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFALLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingebiete oder bestimmten Bedarfsgruppen eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFALLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFALLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFALLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFALLT

Aufhebung von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 1 Bbaug in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. 10. 1960 (BGBl. I, S. 733).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufhebung von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Grün- und Wasserflächen auf Grund des § 9 Abs. 1 Bbaug in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. 10. 1960 (BGBl. I, S. 733).

ENTFALLT

✕ ZULÄSSIG SIND

1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 Bbaug

1. Flächen, bei denen Bebauung besonders baulicher Sicherungsmassnahmen erforderlich sind	ENTFALLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFALLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT

Geschichtliche Übersicht von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 Bbaug

1.	
2.	
3.	

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Strassen	
Geplante Strassen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Leitungsverlegungsstörung	
Wasserleitung	
Starkstromleitung	
Garagen	
OFFENE Bauweise	
Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WR Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	

(II) GESCHOSSZAHL, ZWEIGEHOSSIG
II MINDESTZAHL NACH INCHRIFT ERFORDERLICHE GESCHOSSE
(II) GESCHOSSZAHL, ZWEIGEHOSSIG

Der Bebauungsplan hat gemäss § 7 Abs. 4 Bbaug ausgelegen vom ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 Bbaug als Satzung von Gemeinderat am ..... beschlossen.

..... den ..... 196..

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 Bbaug genehmigt.

Saarlouis, den ..... 196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 Bbaug wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den ..... 196..

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„WULART"

GEMEINDE: HEMMERSDORF AMTSBEZIRK: SIERSBURG

Massstab: 1 : 500 Satzung, den 18. 5. 1965

Bearbeitet: Hennert
Geprüft: KREISBAUVERMESSUNGSAMT
Gezeichnet: Stenten